

Antrag

der Abgeordneten Linda Teuteberg, Konstantin Kuhle, Johannes Vogel (Olpe), Grigorios Aggelidis, Stephan Thomae, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Reform des Staatsangehörigkeitsrechts für Zusammenhalt, Integration und rechtsstaatliche Konsequenz

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer reichen und bereichernden Einwanderungsgeschichte. Die Ansiedlung französischer Hugenotten im Preußen des 17. und 18. Jahrhunderts oder die Anwerbung so genannter Gast- oder Vertragsarbeiter ab den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts sind nur zwei Beispiele dafür. In der jüngeren Geschichte kommt der durch Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit ermöglichte Zuzug von Unionsbürgern hinzu.
 2. Allgemeine Wohlstands- und Wachstumsperspektiven, die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme hängen davon ab, dass der Fachkräftebedarf der deutschen Wirtschaft gedeckt werden kann. Allerdings ist die Bundesrepublik Deutschland nicht so attraktiv für Fachkräfte, wie sie sein könnte und sein müsste. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz reicht nicht aus, um Deutschlands Position im weltweiten Wettbewerb um Fachkräfte im notwendigen Maße zu stärken. So macht die Bildungs- und Erwerbsmigration von außerhalb der Europäischen Union nach Deutschland nur einen Bruchteil der gesamten Migration nach Deutschland aus (vgl. Migrationsbericht der Bundesregierung 2018, S. 64).
 3. Gleichzeitig ist es bisher nicht gelungen, die illegale Migration nach Deutschland und Europa hinreichend zu kontrollieren und zu unterbinden. Die Situation an der griechisch-türkischen Grenze zu Jahresbeginn hat in aller Deutlichkeit gezeigt,

dass grundlegende Fragen weiterhin ungelöst sind. Der effektive Schutz der europäischen Außengrenzen, eine umfassende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit einem fairen Verteilmechanismus und effektiver Kontrolle von Sekundärmigration sowie die konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Personen und die Stärkung legaler Wege der Migration sind zentrale Voraussetzungen für eine bessere Kontrolle von Migration, die effektive Hilfe für Schutzbedürftige und dauerhafte Akzeptanz für das Recht auf Asyl in den europäischen Gesellschaften.

4. Eine zeitgemäße und funktionierende Migrations- und Integrationspolitik trennt daher zwischen solchen Konstellationen, in denen Menschen als Schutzsuchende nach Deutschland kommen, und solchen Konstellationen, in denen Menschen in den Arbeitsmarkt einwandern. Daher braucht Deutschland ein Einwanderungsrecht aus einem Guss, mit dem sowohl die Einwanderung in den Arbeitsmarkt über ein Punktesystem für qualifizierte Einwanderung aus Drittstaaten einschließlich einer Reform der so genannten EU-Blue-Card als auch Ordnung und Humanität in der Flüchtlingspolitik verwirklicht werden (vgl. Antrag der FDP-Fraktion: Deutschland braucht ein Einwanderungsrecht aus einem Guss – Eckpunkte eines Einwanderungsgesetzbuches; BT-Drs. 19/4832).
5. Nicht nur das Aufenthaltsrecht, sondern auch das Staatsangehörigkeitsrecht muss den unterschiedlichen Einwanderungswegen und ihren jeweiligen Besonderheiten und Problemlagen Rechnung tragen. Die Entscheidung darüber, wer als Einwanderer durch Einbürgerung zum Staatsvolk gehören darf, ist in besonderer Weise Ausdruck nationaler Souveränität. In der parlamentarischen Demokratie weist diese Entscheidung auch Bezüge zur demokratischen Legitimation auf, denn die Staatsangehörigkeit ist Grundlage des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag und zu den Parlamenten der Länder. Der Gesetzgeber muss daher den Erwerb der Staatsangehörigkeit an Voraussetzungen knüpfen. Er ist berechtigt, für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer eine gelungene Integration in unsere Gesellschaft zu verlangen.
6. Zugleich ist die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einwanderer auch Ausdruck der Offenheit und Voraussetzung für Zusammenhalt und Integration in unserer Einwanderungsgesellschaft. Das Staatsangehörigkeitsrecht darf daher nicht primär Instrument des Ausschlusses und der Exklusivität sein, sondern sollte auch klare und zumutbare Anforderungen formulieren, um eine Zugehörigkeit zu ermöglichen.
7. Die deutsche Staatsangehörigkeit schneidet regelmäßig als eine der attraktivsten Staatsangehörigkeiten weltweit ab (Quality of Nationality Index, 3rd Edition, 2018). Dennoch werden auch Menschen nicht deutsche Staatsangehörige, obwohl sie alle Voraussetzungen erfüllen. Viele der nach Deutschland eingewanderten Menschen und ihre Nachkommen haben sich entschlossen, zu bleiben. Sie prägen und prägen unser Land bis heute. Etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung hierzulande haben einen Migrationshintergrund, ungefähr die Hälfte dieser Menschen sind bereits deutsche Staatsangehörige (vgl. www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i, letzter Abruf 6. Mai 2020).

II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

1. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, mit dem Staatsangehörigkeitsrecht gangbare Wege zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu schaffen. Deutschland muss ein Leuchtturm für gut qualifizierte und integrationsbereite Einwanderer aus aller Welt sein.

2. Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich in der Verantwortung, den Menschen, die sich in Deutschland niedergelassen, integriert und unser Land bereichert haben, einen Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit rechtlich zu gewährleisten. Es ist eine Chance für Deutschland, wenn Einwanderer zu Bürgerinnen und Bürgern werden.
3. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer stellt den Endpunkt einer gelungenen Integration in die deutsche Gesellschaft dar. Das Staatsangehörigkeitsrecht leistet damit einen eigenständigen und wirksamen Beitrag, um Integrationsleistungen aus eigener Initiative und im eigenen Interesse des Einwanderers zu fördern, ohne dabei Zwang zu entfalten. Mit klaren, erfüllbaren und zumutbaren Anforderungen muss das Staatsangehörigkeitsrecht Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglichen und versprechen.
4. Gesellschaft und Staat sollen durch aktives Handeln, Informationen und Aufklärung auf die Möglichkeit einer Einbürgerung hinweisen. Neben dem Umstand, dass nur über Integration der Erhalt des deutschen Passes möglich ist, muss der Wert von Integrationsanstrengungen deutlicher werden, insbesondere durch Vorbilder für Integration und Einbürgerung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.
5. Weder der besonderen Bedeutung der Integration noch dem Wert der deutschen Staatsangehörigkeit wird es gerecht, die Einbürgerung bereits als staatliche und gesellschaftliche Vorleistung in der Hoffnung auf zukünftige Integrationsleistungen zu ermöglichen. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf das mit ihr untrennbar und für immer verbundene Wahlrecht. Auch für Einwanderer, die sich um Integration und gesellschaftliche Zugehörigkeit bemühen, ist es ein wichtiges Signal, dass es keine Rabatte bei Integrationsanforderungen wie Sprachkenntnissen, Bestreitung des Lebensunterhaltes sowie Bekenntnis und Achtung von Werte- und Rechtsordnung gibt.
6. Auf folgende Voraussetzungen kann für die Verleihung der Staatsangehörigkeit daher nicht verzichtet werden: Gute Sprachkenntnisse, langjähriger legaler Aufenthalt, voll- und eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Familie, Strafflosigkeit, bestandener Einbürgerungstest und vor allem das uneingeschränkte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Gewaltmonopol des Staates und Grundrechten wie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Religions- und Meinungsfreiheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit enthält unser Grundgesetz die entscheidenden Wertmaßstäbe für das Zusammenleben.
7. Im Rahmen einer Einbürgerung kann ein Land auch dann ein Bekenntnis und Loyalität zu sich einfordern, wenn damit gewisse Härten und Herausforderungen verbunden sind. Jedoch muss nicht verlangt werden, dass Einwanderer einen prägenden Teil ihrer Persönlichkeit aufgeben müssen, um die neue Staatsangehörigkeit zu erwerben. Daher sollte das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auch die Mehrstaatigkeit im Falle einer Einbürgerung grundsätzlich zulassen. Das Vererben der Mehrstaatigkeit über Generationen ist jedoch problematisch, weil sie Ausdruck einer mangelnden Finalität der Einwanderung ist. Nach spätestens zwei Generationen sollten sich Menschen daher für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Es ist für das Zusammenleben im Einwanderungsland Deutschland wertvoll, wenn Menschen, die in Deutschland geboren sind oder ihr ganzes Leben in Deutschland verbringen werden, über eine Einbürgerung auch rechtlich Teil des Staatsvolkes werden.

8. Staat und Gesellschaft haben ein Anrecht darauf, dass bei der Einwanderung keine falschen Angaben über Identität und Herkunft gemacht oder Aufenthaltsgründe (z. B. Asylgrund) vorgetäuscht werden. Fortgesetzte Täuschungen über Identität, Herkunft oder den Aufenthaltsgrund muss nicht nur die Rechtsordnung im Allgemeinen ahnden, sondern diese Tatbestände müssen sich auch im Staatsangehörigkeitsrecht widerspiegeln. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es in Einzelfällen für den Betroffenen nachvollziehbare Motive für sein Fehlverhalten gegeben haben kann, soll der Ausschluss vom Einbürgerungsanspruch kein dauerhafter Ausschluss sein. Die Konsequenzen müssen dennoch spürbar sein.
9. Einbürgerungsfeiern führen in Deutschland immer noch ein Schattendasein. Während klassische Einwanderungsländer wie Kanada ihre neuen Bürgerinnen und Bürger mit Stolz empfangen, herrschen in Deutschland allzu oft Verzagtheit und Zurückhaltung. Der Gewinn, der mit der Einbürgerung integrierter Menschen verbunden ist, muss durch eine Stärkung der Symbole und des feierlichen Charakters einer Einbürgerung zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesen Symbolen gehört neben unserer Flagge und unserer Hymne auch die feierliche Übergabe eines Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie ein begleitendes Gesamtkonzept zur Stärkung und Unterstützung der Integration von Einwanderern als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorzulegen, die insbesondere folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. Das Staatsangehörigkeitsrecht sollte als Teil eines integrierten Konzepts der deutschen Migrations- und Integrationspolitik – einschließlich der Anwerbung von Fachkräften – begriffen werden, um so über das überfällige moderne Einwanderungsgesetz hinaus von erfolgreichen Einwanderungsländern, wie zum Beispiel Kanada, zu lernen. In diesem Zusammenhang muss die Einbürgerung von Einwanderern und ihren Nachkommen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, forciert werden, etwa indem ein Programm zur Information und Aufklärung über die Möglichkeit einer Einbürgerung erarbeitet wird.
2. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ist konsequent von einer bereits erfolgten und gelungenen Integration abhängig zu machen.
3. Die bestehenden Einbürgerungstests sind in diesem Zusammenhang zu evaluieren und daraufhin zu überprüfen, wie beim Test und bei der Vorbereitung stärker auf die Rechte und Pflichten hingewiesen werden kann, die mit einer Staatsangehörigkeit einhergehen.
4. Die Möglichkeit einer beschleunigten Einbürgerung ist einzuführen. Langfristig soll eine Einbürgerung bereits nach vier Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland möglich werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Einbürgerung vorliegen.
5. Die Einbürgerung von Personen, die über ihre Identität oder Herkunft getäuscht oder einen Aufenthaltsgrund vorgetäuscht haben, ist zu erschweren. Dabei sollen sich die für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten mindestens um diejenigen Zeiträume erhöhen, in denen die Täuschung aufrechterhalten wurde. Unabhängig von einem bestandskräftigen Aufenthaltstitel sollen diese Zeiten nicht als legaler Aufenthalt gewertet werden. Kindern soll die Täuschung nicht zugerechnet werden, wenn sie selbst im Übrigen alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

6. Gemeinsam mit den Ländern ist darauf hinzuwirken, dass Einbürgerungsfeiern flächendeckend in Deutschland eingeführt werden und dass entsprechende Veranstaltungen in der Öffentlichkeit beworben werden. Bei diesen Feiern soll den neuen deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern feierlich das Grundgesetz und die jeweilige Landesverfassung übergeben werden.
7. Im Zuge weiterer Reformen des Staatsangehörigkeitsrechtes ist die Mehrstaatigkeit auch bei der Einbürgerung und bis zur Enkelgeneration der Ersteingebürgerten zu akzeptieren und insoweit entsprechende Optionspflichten anzupassen. Die Enkel der Ersteingebürgerten müssen sich für eine der in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Ausnahmen sind vorzusehen, wenn die zweite Staatsangehörigkeit die eines Mitgliedstaates der EU ist oder wenn es nicht möglich ist, auf die zweite Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

